

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 36/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Thüringer Landessozialgerichts vom 30. Januar 2006 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger hat 1956 ein Studium an der Fachschule für Forstwirtschaft erfolgreich abgeschlossen. Am 30. Juni 1990 war er als Abteilungsleiter für Rohholzbereitstellung im staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb B. beschäftigt. In der DDR war er in kein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Die Beklagte lehnte das Begehren des Klägers ab, Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen (Bescheid vom 17. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 2003). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 2. März 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 30. Januar 2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

### II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:  
"Ob die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe der VVB Forstwirtschaft der jeweiligen Bezirke der DDR gleichgestellte Betriebe i.S. des § 1 Abs. 2 der 2. DB z. ZAVOtechInt sind?"
- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat, die sich - was darzulegen gewesen wäre - auf die Auslegung oder Anwendung einer bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) bezieht, denn er hat angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, insbesondere mit Blick auf die AVItech nach Nr 1 der Anlage 1, jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Er hat nicht hinreichend dargelegt, dass sich die von ihm aufgeworfene Frage nicht oder nicht hinreichend unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließe. Dies wäre vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil das BSG in gefestigter Rechtsprechung davon ausgeht (hierzu stellvertretend Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6 RdNr 17 ff), dass den volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens am 30. Juni 1990 nur solche "Einrichtungen" iS der AVItech gleichgestellt waren, die in § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO AVItech abschließend aufgeführt sind.
- 9 2. Einen Verfahrensmangel, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 a) Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, kann hierauf ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Der Kläger hat es in der Beschwerdebegründung schon unterlassen darzulegen, dass er einen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag gestellt und diesen als rechtskundig vertretener Beteiligter mit seiner Einverständniserklärung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG) aufrechterhalten hat (hierzu stellvertretend BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20).
- 12 b) Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) darin sieht, dass das LSG sein Vorbringen, der staatliche Forstwirtschaftsbetrieb B. sei in die VVB Forstwirtschaft S. integriert gewesen, nicht berücksichtigt habe, hat er nicht dargelegt, inwiefern die Hauptsacheentscheidung des LSG hierauf beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, dass unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG dieses Vorbringen entscheidungserheblich war und dessen Berücksichtigung zu einer für ihn günstigeren Entscheidung geführt hätte.



- 13 c) Soweit der Kläger vorbringt, das LSG habe ihm zu Unrecht Kosten nach § 192 SGG auferlegt, hat er keinen Verfahrensmangel bezeichnet, denn die Rüge der Verletzung des § 192 SGG betrifft nicht das Verfahren des LSG, sondern den Inhalt der Entscheidung (so schon BSG SozR Nr 2 zu § 192 SGG; hierzu auch BSG, Beschluss vom 23. Oktober 2003 - B 11 AL 199/03 B).
- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)